

STATUTEN

Elektrizitätswerk Rümlang Genossenschaft

Inkraftsetzung: 19. Juni 2025

Stand:

9. April 2025

Version:

1.1

Klassifizierung: öffentlich





1	ALLGEM	EINE BESTIMMUNGEN	3
	Art. 1	Name / Sitz	3
	Art. 2	Zweck	3
	Art. 3	Mitteilungen	3
	Art. 4	Haftung	3
	Art. 5	Bezeichnung	3
2	MITGLIEDSCHAFT		4
	Art. 6	Mitgliedschaft / Voraussetzungen	4
	Art. 7	Aufnahme	4
	Art. 8	Einkaufssumme	4
	Art. 9	Rekurs	4
	Art. 10	Verlust der Mitgliedschaft	4
	Art. 11	Übertragung	4
	Art. 12	Ausschluss	4
	Art. 13	Verfall Einkaufssumme	4
3	ORGANIS	SATION	5
	Art. 14	Organe	5
	Generalversammlung		
	Art. 15	Befugnisse	5 5
	Art. 16	Einberufung	5
	Art. 17	Stimmrecht, Stellvertretung	6
	Art. 18	Beschränkung Stimmrecht	6
	Art. 19	Durchführung	6
	Art. 20	Protokoll	6
	Verwaltungsrat		6
	Art. 21	Verwaltungsrat	6
	Art. 22	Konstituierung	6
	Art. 23	Amtsdauer	7
	Art. 24	Aufgabenbereich	7
	Art. 25	Rechte und Pflichten	7
	Art. 26	Beschlussfassung	7
	Art. 27	Geschäftsführung	7
	Revisions	sstelle	8
	Art. 28	Revisionsstelle	8
4	FINANZE	EN	9
	Art. 29	Rechnungslegung	9
	Art. 30	Geschäftsjahr	9
	Art. 31	Zustellfrist	9
	Art. 32	Verteilung Betriebsüberschuss	9
	Art. 33	Geschenke und Präsente	9
5	SCHLUS	SBESTIMMUNGEN	10
-	Art. 34	Statutenrevision	10
	Art. 35	Auflösung	10
	Art. 36	Liquidation	10
	Art. 37	Übergeordnetes Recht	10
		Inkrafttreten	10



1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen "Elektrizitätswerk Rümlang Genossenschaft", nachstehend EWR genannt, besteht eine seit 1908 im Handelsregister eingetragene Genossenschaft auf unbestimmte Dauer gemäss den nachstehenden Statuten und den Vorschriften des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR).

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Rümlang.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt, für ihre Mitglieder und Abonnenten zu möglichst günstigen Bedingungen Verteilnetze für elektrische Energie und für Kommunikationssignale nachhaltig zu betreiben. Sie kann auch weitere Produkte und Leistungen anbieten, Dienstleistungen erbringen, Grundstücke erwerben oder veräussern und Verträge abschliessen, die der Genossenschaft dienen.

Art. 3 Mitteilungen

Publikationsorgan für die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen ist das schweizerische Handelsamtsblatt. Alle übrigen Bekanntmachungen werden auf der Webseite der EWR veröffentlicht.

Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung sowie die Nachschusspflicht der Genossenschafter sind ausgeschlossen.

Art. 5 Bezeichnung

Die personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.





2 Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliedschaft / Voraussetzungen

Die Genossenschaft besteht aus einer unbestimmten Zahl von Genossenschaftern. Ein Genossenschafter muss kumulativ folgende Bedingungen erfüllen: Handlungsfähigkeit, Wohneigentum im Versorgungsgebiet, wohnhaft im Versorgungsgebiet, Bezüger von elektrischer Energie der Genossenschaft.

Es kann jeweils nur eine Person pro Wohneigentum die Mitgliedschaft erwerben.

Art. 7 Aufnahme

Die Aufnahme neuer Genossenschafter erfolgt auf schriftliches Gesuch durch den Verwaltungsrat.

Art. 8 Einkaufssumme

Die Einkaufssumme liegt zwischen CHF 1'500 und CHF 5'000 und wird von der Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrats insbesondere unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung im Zusammenhang mit der Administration der Genossenschaft festgelegt.

Die Mitgliedschaft wird nach Bezahlung der Einkaufssumme rechtskräftig.

Art. 9 Rekurs

Gegen eine Verweigerung der Aufnahme hat der Abgewiesene das Recht, innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu rekurrieren.

Art. 10 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- schriftliche Kündigung auf den Schluss des laufenden Geschäftsjahres
- Tod des Genossenschafters
- Veräusserung des Wohneigentums
- Wegzug aus dem Versorgungsgebiet
- Wegfall des Energiebezuges von der Genossenschaft
- Ausschluss

Art. 11 Übertragung

Die Übertragung von Mitgliedschaften - sofern Bedingungen von Art. 6 erfüllt sind - regelt der Verwaltungsrat in eigener Kompetenz. In solchen Fällen entfällt die Einkaufssumme gemäss Art. 8.

Art. 12 Ausschluss

Bei Verletzungen der Mitgliedschaftsverpflichtungen und Verletzung der Genossenschaftsinteressen kann ein Genossenschafter durch den Verwaltungsrat ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung das Recht des Rekurses an die Generalversammlung zu. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anrufung des Richters im Sinne der Bestimmungen des OR bleibt vorbehalten. Sie hat ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.

Art. 13 Verfall Einkaufssumme

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft verfällt die Einkaufssumme gemäss Art. 8. Weitere Ansprüche auf Anteile des Vermögens sind ausgeschlossen, vorbehältlich Art 865, Abs. 2 OR. Die Entrichtung einer Auslösesumme ist im Sinne von Art. 842, Abs. 2 OR ebenfalls ausgeschlossen.





3 Organisation

Art. 14 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- Generalversammlung
- Verwaltungsrat
- Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 15 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen im besonderen folgende Beschlüsse zu:

- 1. Festsetzung und Änderung der Statuten
- 2. Wahl des Verwaltungsrates einschliesslich des Präsidenten und der Revisionsstelle
- 3. Abnahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- 4. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
- 5. Entlastung des Verwaltungsrates
- 6. Beschlussfassung über die Entschädigung des Verwaltungsrates
- 7. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
- Beschlussfassung über Anträge, die dem Verwaltungsrat mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht worden sind
- 9. Beschlussfassung über weitere von der Verwaltung vorgelegte Geschäfte über Fr. 500'000.-- im Einzelfall, sofern es sich nicht um gebundene Ausgaben handelt.
- 10. An- und Verkauf von Liegenschaften
- 11. Verkauf des Netzes oder Teilen davon
- 12. Auflösung oder Fusion der Genossenschaft
- 13. Beschlussfassung über Gegenstände, welche der Generalversammlung nach Gesetz oder Statuten vorbehalten sind

Art. 16 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich mindestens einmal, innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.

Ausserordentliche Versammlungen finden statt:

- 1. auf Beschluss einer Generalversammlung
- 2. auf Beschluss des Verwaltungsrates
- 3. auf Begehren der Revisionsstelle
- 4. auf Verlangen von 10 % der Genossenschafter



Seite 6 / 11 Rümlang, 9. April 2025 Statuten der EWR



In den Fällen von Art. 16, Ziffern 3 und 4 hat die Einberufung innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Einladung hat unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und den Traktanden schriftlich an die Genossenschafter und im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde zu erfolgen.

Art. 17 Stimmrecht, Stellvertretung

Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme (keine Doppelstimme). Ein Genossenschafter kann sich mittels einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Art. 18 Beschränkung Stimmrecht

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben dessen Mitglieder sowie Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 19 Durchführung

Der Präsident übernimmt den Vorsitz. Bei dessen Verhinderung leitet ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates die Versammlung. Es kann durch die Versammlung auch ein Tagespräsident bestimmt werden.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Genossenschafter das geheime Verfahren verlangt.

Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Sachabstimmungen entscheidet bei Stimmengleichheit der Präsident. Bei Wahlen ist im zweiten Wahlgang das relative Mehr entscheidend.

Vor den Verhandlungen sind aus der Versammlung zwei Stimmenzähler zu wählen.

An der Generalversammlung darf nur über Geschäfte abgestimmt werden, die in der Einladung angekündigt waren. Davon ausgenommen ist ein Antrag über die Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Art. 20 Protokoll

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches durch den Vorsitzenden, den Protokollführer und die Stimmenzähler zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Generalversammlung zuzustellen.

Verwaltungsrat

Art. 21 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Personen (inkl. Präsident), wobei die Mehrheit der Mitglieder Genossenschafter sein müssen und Mitarbeitende ausgeschlossen sind.

Art. 22 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich, abgesehen von der Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung, selbst.



Seite 7 / 11 Rümlang, 9. April 2025 Statuten der EWR



Art. 23 Amtsdauer

Die Amtsdauer für Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre und endet an der Generalversammlung des betreffenden Jahres. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 24 Aufgabenbereich

In die Befugnis des Verwaltungsrates fallen sämtliche Geschäfte, die die Geschäftsführung mit sich bringt, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Berater und Fachleute zuziehen.

Art. 25 Rechte und Pflichten

Der Verwaltungsrat vertritt die Genossenschaft nach aussen und innen und hat alles vorzukehren, was die Erfüllung des Genossenschaftszweckes erfordert. Ihm stehen sämtliche Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit diese nicht durch Gesetz und Statuten ausdrücklich anderen Organen oder Personen vorbehalten sind.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind insbesondere verpflichtet:

- 1. Die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen
- die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beachtung der Gesetze, der Statuten und Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen
- 3. für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung zu sorgen
- 4. die im Rahmen des Stellenplans erforderlichen Stellenprozente festzulegen

Der Verwaltungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Bei finanziellen Angelegenheiten darf jedoch nur Kollektivunterschrift zu Zweien erteilt werden.

Art. 26 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern auf Einladung des Präsidenten. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn ihm die Mehrheit der Anwesenden zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für welchen der Präsident gestimmt hat.

Bei Beschlüssen, die Mitglieder des Verwaltungsrates oder deren Grund und Boden betreffen, haben die entsprechenden Mitglieder in den Ausstand zu treten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind über die Verhandlungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 27 Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung der Genossenschaft an einen Geschäftsführer. Der Aufgabenbereich und die Kompetenzen werden durch den Verwaltungsrat in der Stellenbeschreibung geregelt.



Seite 8 / 11 Rümlang, 9. April 2025 Statuten der EWR



Revisionsstelle

Art. 28 Revisionsstelle

Die Generalversammlung kann eine Revisionsstelle wählen. Es können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz oder ihren Sitz in der Schweiz haben. Sie muss im Sinne der Bestimmungen des OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Die Revisionsstelle hat die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

Die Generalversammlung kann auch auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
- die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.



Seite 9 / 11 Rümlang, 9. April 2025 Statuten der EWR



4 Finanzen

Art. 29 Rechnungslegung

Die Bücher der Genossenschaft sind in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die kaufmännische Buchführung und nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen zu führen und abzuschliessen.

Art. 30 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 31 Zustellfrist

Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht sind allen Genossenschaftern spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Art. 32 Verteilung Betriebsüberschuss

Die Verteilung eines allfälligen Betriebsüberschusses ist wie folgt vorzunehmen:

- 1. Für Verbesserungs- und Erweiterungsbauten ist ein Reserve- und Erneuerungsfonds zu äufnen
- 2. Zuwendungen können an gemeinnützige Institutionen im Versorgungsgebiet geleistet werden.
- Den Genossenschaftern kann ein gleich hoher Betrag auf der Stromrechnung gutgeschrieben werden, sofern der Geschäftsgang dies erlaubt. Dieser ist auf maximal CHF 500 pro Jahr limitiert und wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Art. 33 Geschenke und Präsente

Die Genossenschaft kann anlässlich der Generalversammlung den anwesenden Genossenschaftern und deren Vertretende - Präsente oder Gutscheine abgeben. Die Abgabe erfolgt ausschliesslich während der Generalversammlung.

Art und Umfang der Zuwendungen werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Ein Rechtsanspruch auf solche Zuwendungen besteht nicht.

Seite 10 / 11 Rümlang, 9. April 2025 Statuten der EWR



5 Schlussbestimmungen

Art. 34 Statutenrevision

Diese Statuten können mit Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen wie z.B. Art. 889 Abs. 10R sowie Art. 35 dieser Statuten bleiben vorbehalten.

Art. 35 Auflösung

Die Auflösung der Genossenschaft kann mit Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden.

Ein solcher Beschluss ist zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.

Art. 36 Liquidation

Sofern von der Generalversammlung nichts anderes beschlossen wird, ist die Liquidation durch den Verwaltungsrat durchzuführen.

Das nach der Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen wird wie folgt verwendet:

- 1. 1/3 zu gleichen Teilen an die dannzumaligen Genossenschafter
- 2/3 zu anderen genossenschaftlichen Zwecken oder zur F\u00f6rderung gemeinn\u00fctziger Bestrebungen in der Gemeinde R\u00fcmlang

Art. 37 Übergeordnetes Recht

Soweit diese Statuten nicht etwas anderes bestimmen, gelten die einschlägigen Bestimmungen des OR.

Art. 38 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 18. Juni 2025 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 13. Mai 2020 und treten mit der Eintragung im Handelsregister in Kraft.

Von der Generalversammlung genehmigt am 18. Juni 2025.

Heinz Lusti Martin Triet Verwaltungsratspräsident Aktuar



Seite 11 / 11 Rümlang, 9. April 2025 Statuten der EWR



Änderungsnachweis

Version	Änderungsbeschrieb	Organ	Datum
1.0	Erlass Statuten	GV	13. Mai 2020
1.1	Änderung	GV	18. Juni 2025

